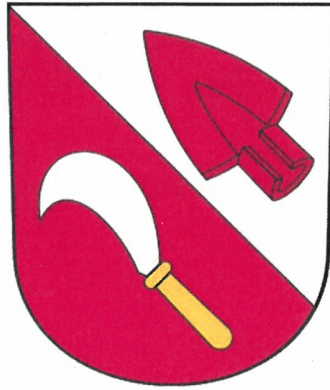


Gemeinde Dachsen



Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 1. Januar 2021

Der Gemeinderat Dachsen erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Dachsen vom 1. Januar 2020, folgendes Reglement.

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die festgesetzten Gebühren haben den Aufwand für die Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde Dachsen zu decken.
- ² Die Gebühren bestehen aus
 - a) einer Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Betrieb (zur Finanzierung der Separatsammlungen und der Administration) sowie
 - b) mengenabhängigen Gebühren (nach Gewicht oder Volumen für Kehricht und Sperrgut).
- ³ Container für den Schwarzkehricht werden separat nach Gewicht und Anzahl Andockung/Leerung verrechnet.

Art. 2 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb einmal pro Jahr erhoben.
- ² Als Betriebe für die Verrechnung einer Grundgebühr gelten Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, Büro- und Landwirtschaftsbetriebe, wenn sie
 - als juristische Person (des ZGB und des OR) oder als Personengesellschaft konstituiert sind oder
 - der Inhaber als Einzelfirma konstituiert sind und der Inhaber/die Inhaberin mehr als 50% des Einkommens aus dieser Tätigkeit generiert.
- ³ Die jeweils gültigen Grundgebühren werden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sie betragen per 01.01.2021 exkl. MWST:

pro Einfamilienhaus:	CHF 190.00
pro Wohnung > 2 ½ Zimmer:	CHF 160.00
pro Wohnung ≤ 2 ½ Zimmer:	CHF 130.00
pro Betrieb:	CHF 190.00

Art. 3 Verbrauchsabhängige Gebühren

- ¹ Die Preise für Gebührenmarken/-säcke sowie Container werden durch den Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland KEWY festgesetzt und entsprechend publiziert.
- ² Die Preise für die Kunststoff sammelsäcke werden von der Corrà Transporte AG, Neuhausen am Rheinfall, festgesetzt.

Art. 4 Gebühr für Häckseldienst

Für Arbeiten über 15 Minuten wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Stunde erhoben.

Art. 5 Gebührenerhebung

- ¹ Die Grundgebühren werden per Ende Oktober für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird mit Zustellung der ersten Mahnung ein Verzugszins erhoben.
- ² Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist oder einen Betrieb gemäss Art. 2 Abs. 2 führt. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
- ³ Die Gebühren werden ebenfalls für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht.
- ⁴ Werden Betriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 in einer Wohneinheit geführt, ist sowohl eine Grundgebühr für die Wohneinheit wie auch eine für den Betrieb geschuldet.
- ⁵ Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Das Gleiche gilt für Betriebe bei Neueröffnung.

Art. 6 Bezugsstellen

- ¹ Die Gebührenmarken/-säcke können bei den von der KEWY bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Gebührenmarken/-säcke werden nicht zurückgenommen.
- ² Anmeldungen für gewichtsabhängige Container erfolgen bei der KEWY, ebenfalls die Verrechnung der Leerungen.
- ³ Die Kunststoffsammelsäcke können beim Volg an der Dorfstrasse 17 in Dachsen bezogen werden.

Art. 7 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement vom 1. Januar 2017.

Dachsen, 25. Februar 2021

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident

Die Schreiberin



Daniel Meister



Sabine Spross

